SATZUNG

der Stadt Hörth über die Boßere Gestaltung baulicher Anlagen, über die Art, Gestoltung und Höhe von Einfriedigungen und über die Gestaltung der unkebanten Llächen der bebauten Grondstücke im Bereich des Bebauungsplanes (BPL) ODI b in Hürth-Hermülbeim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Jas Land Nordrheim-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 11.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Botlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des BPL 001 b, der in dem Übersichtsplan vom 13.12.1983 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Deltungsbereich

Diese Sotzung ist anzuwenden für die Gestaltung aller booliehen Neuanlagen, für die Gestaltung der unbebouten Flächen der bebauten Grundstücke, insbesondere die Bepflanzung und für die Art, Gestaltung und Nöbe von Finfriedigungen.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

5 3

Gebäudehöhen

Die höchstzulännigen Gebaudehöhen betragen bei eingeschossiger Bebauung max. 5.50 m. bei zweigeschossiger Bebauung max. 6.00 m. bei dreigeschossiger Behauung max. 6.00 m. bei dreigeschossiger Behauung max. 12.00 m und bei tönfgeschossiger Behauung max. 15.00 m. Als Gebäudehöhe ist anzusetzen, das Maß von der Höbe der Straßenachse in der Mitte des Grundstückes bis zu der Sehmittlinge der Ward mit der Dachhaut.

3.4

Dücher

Die Dachneigung beträgt 30° bis 35°. Die Dächer der Garagen sind mit einer Neigung von 0° bis 5° als Unchdach auszubilden.

5 5

Dachaufbaufen und Dacheinsebnitte

Darbaufbooten und Dachernschurffe sind bis zu 30 % der Frauflängen zutössig.

8 6

Außeowiinde

Die siehtbare Außenhaut der Geböude bal ebtweder als Mauerwerk gemäß DIN 1853 aus gebrachten Ziegelsteinen in DIN-Lormaten in abgedeckten Erdforben zwischen braun- und sandforben herzustellen oder als Außenputz zwischen der farbahatu- Fung weiß his ocker und bei Siehthetonflächen betonforben. Doppelhäuser uder Hauszeilen außen in der vorgenannten Larbahstufung harmonisch aufeioander abgestimmt werden.

Grelle Enrhtäne sowie Fossadenbekterbungen als Mauerwerksmutationen oder ps Keramik-Platten aund nicht zulässig. Zur Auflockerung der Fassade können max. 25 % der jeweiligen Ansichlaffläche in einem anderen Material ausgeführt werden.

Sichtbare Betoofeile sind auf das statisch nolweodige Minimum zu beschränken. Lagsadenbegrünungen sind zulässig.

. . .

111.

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN

5 7

Unbebaute <u>Flächen</u>

- 7.1 Die zu befestigenden Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Natur-/Ziegetstein oder Betonwerk-/Steinpflaster zu befestigen.
- 7.2 Die unbefestigten Flächen der behauten Grundstücke eind gärtnerisch zu gestalten und deuerhaft zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht abgegraben und nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Baugrenze bzw. vorhandene Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie.

5 8

Finfriedigungen

An Grenzen zu öffentlichen Flächen sind nur Hecken und Laubgehölze zulässig.

5 9

Gestaltungsplan

Der Gestaltnogsplan vom 13.12.1983 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Rekanntwachung des Gestaltnogsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Hürth zu jedermann Einsicht offengelegt wird.

I۷.

GELDBUGEN UND INKRAFITRETEN

§ 10

Beldbuβen

Zuwiderhandlungen dieser Satzung können gemäß § 79 Bau0 NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Der Bürgermeister